

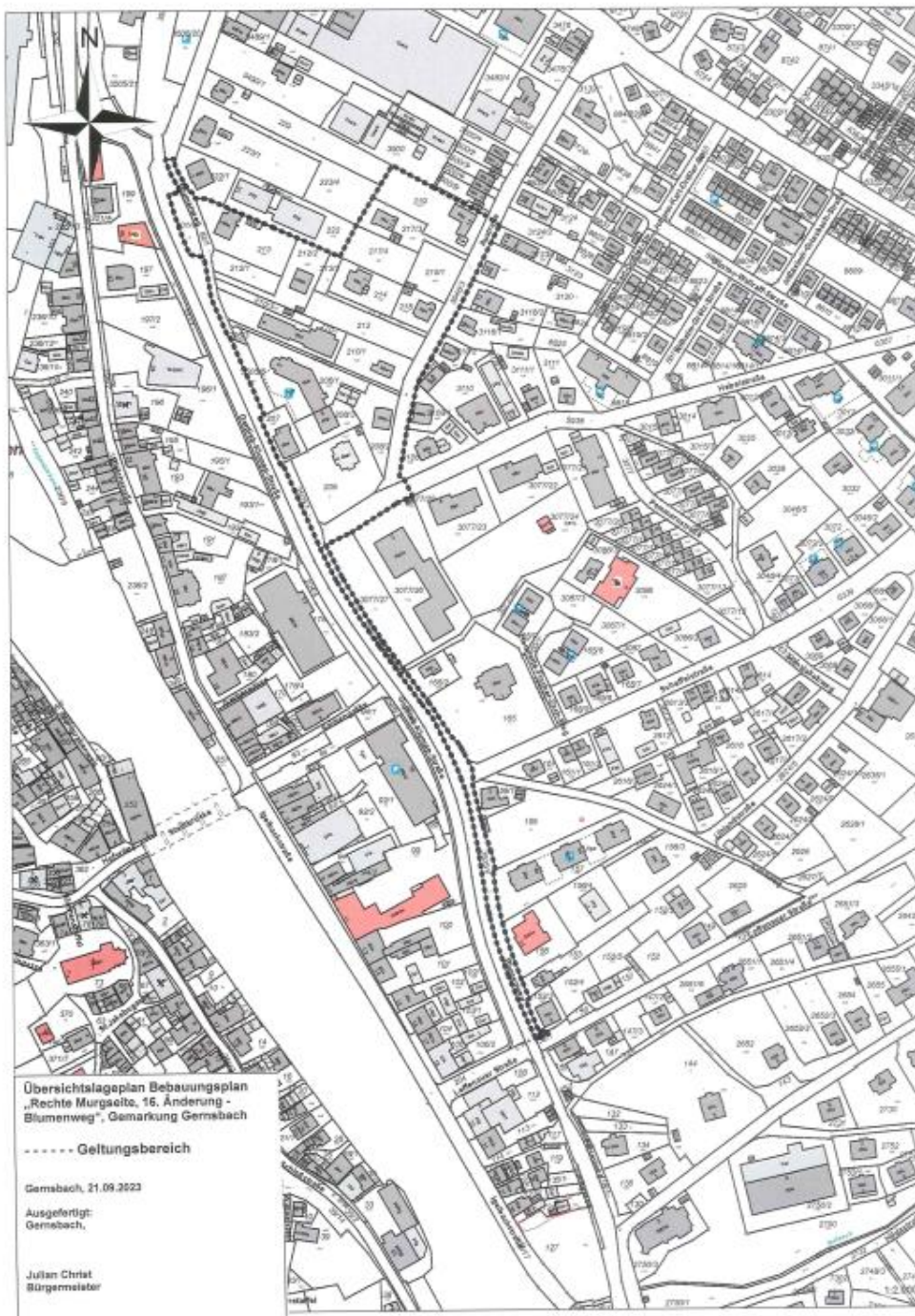
Stadt Gernsbach

Bebauungsplan „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2026 den Bebauungsplan „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“ mit zeichnerischem Teil, einschließlich planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit gemeinsamer Begründung, jeweils in der Fassung vom 20. April 2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“ – ohne Maßstab

Stadt Gernsbach

Bebauungsplan „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Rechte Murgseite, 16. Änderung – Blumenweg“ und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu können einschließlich der gemeinsamen Begründung sowie des Abgrenzungsplans im Rathaus Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Außerdem wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gernsbach, den 20.05.2026

Julian Christ
Bürgermeister